

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Heft: 10

Artikel: Massnahmen zum Schutze der Armee

Autor: Bäschlin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-11729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ce qui est apparu fort clairement lors des débats de Genève. On a pu voir que la dictature du prolétariat prêchée par Moscou est l'établissement d'une minorité dans le fauteuil de la présidence et l'asservissement des masses. La religion, le véritable obstacle au matérialisme, devra être combattue en même temps que l'Etat. Les «Sans Dieu», les destructeurs de la famille, de la morale et de tous les sentiments auxquels nous sommes attachés, sont les premiers éléments à abattre. La seule chose qui reste, mais sous la forme bolchéviste, c'est l'armée rouge. Et les adversaires de notre armée qui veulent anéantir nos institutions militaires, nous croient assez naïfs pour admettre notre sacrifice en leur faveur. Nous ne nous abandonnerons pas au fatalisme et ne voterons pas notre condamnation. S'il y a des lacunes, des faiblesses et des fautes dans le régime actuel, nous avons encore des éléments de tout premier ordre en état de tenir tête aux perturbateurs et de dire pourquoi. C'est ce qui est ressorti des débats de Genève où le «Journal Militaire Suisse» a permis au soussigné de se faire une opinion. Dans un autre article les faits du procès même seront examinés de plus près et nous chercherons d'en tirer, au point de vue militaire, les conséquences qu'ils ont.

(à suivre.)

Massnahmen zum Schutze der Armee.

Referat von Oberst *Bäschlin* am Rapport der Justizoffiziere vom 30. Mai 1933.

1. Die Ereignisse des letzten Jahres, insbesondere die Unruhen vom 9. November 1932 in Genf, haben in ihren Auswirkungen bei der Verwendung von Truppen deutlich gezeigt, dass die gesetzlichen Grundlagen zum Schutze der Armee und der einzelnen Militärpersonen, welche eine zuverlässige Verfolgung und urteilsmässige Ahndung ihrer Angreifer garantieren, nicht in dem einwandfreien Masse vorhanden sind, wie es das Interesse, die Sicherheit und damit die Würde und das Ansehen der Armee verlangt. Trifft dies aber zu, so bedarf es wohl keiner weiteren Begründung, dass es allererste Pflicht und Aufgabe der Organe der Militärrechtspflege sein muss, alles daran zu setzen, auf diese Mängel an zuständiger Stelle mit Nachdruck hinzuweisen und ernstlich danach zu trachten, dieselben im Rahmen des Erreichbaren auch zu beseitigen. Dabei ist sogleich zu bemerken, dass diese Tatsachen an zuständigen Stellen, insbesondere beim E. M. D., wohlbekannt sind und dass es dort auch nicht an der Einsicht und dem bestimmten Willen zur Abhilfe fehlt, dass aber einmal die Besonderheiten unserer bundesstaatlichen Organisation, dann aber namentlich die politischen

Auffassungen und Strömungen, welche die Nachkriegszeit geschaffen und in den eidgenössischen Räten und auch im Volke deutlich in die Erscheinung getreten sind, sich stark hemmend ausgewirkt haben. Ein augenfälliges Symptom dieser Denkweise war die Verwerfung der Novelle zum Bundesstrafrecht vom 31. Januar 1922, der sog. Lex Häberli, für die auch weite Kreise bürgerlicher Wähler verantwortlich gemacht werden müssten; inolgedessen ist die Aufzorderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht, begangen durch Militärpersonen, bis zum heutigen Tage von Bundes wegen nicht unter Strafe gestellt. In kantonalen Strafgesetzen fehlen durchwegs derartige Bestimmungen, und der Art. 243 des eidg. Strafgesetzes hat noch nicht Gesetzeskraft.

Unser neues, auf den 1. Januar 1928 in Kraft getretenes Militärstrafgesetz, das in erster Linie für den Soldaten gelten soll, hat bewussterweise grundsätzlich die Unterwerfung von Zivilpersonen unter dieses Gesetz nur ganz ausnahmsweise zugelassen (Art. 2, Ziff. 7 und 8, Art. 3 mit der im Eingang normierten Einschränkung), weil die Einbeziehung der Zivilpersonen in gewöhnlichen Zeiten nicht als angezeigt betrachtet wurde und weil gerade die Unterwerfung der Zivilbevölkerung unter militärische Gesetze während der Zeit des aktiven Dienstes zu Kritik Anlass gegeben und zu einem gewissen Teile auch zu der bekannten Initiative betreffend Abschaffung der Militärjustiz mitbestimmend gewesen sein mag.

Die Ereignisse der letzten Jahre, insbesondere die absichtlich angezettelten politischen Unruhen grösseren Stils, wie Rotes Treffen, Pfingsttreffen und die Juni- und Novembervorkommnisse des Jahres 1932, bei denen ja auch Blut gelassen ist, in Verbindung mit der seither fast täglich vorgekommenen Hetze zur Anwendung ungesetzlicher Gewalt, haben ihre Wirkung auf die Behörden und das Bürgertum nicht verfehlt. Im April 1933 sind in den eidgenössischen Räten die Motionen Walther im Nationalrat und Béguin im Ständerat angenommen worden. Diese lauten übereinstimmend: «Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten auf ihre Frühjahrssession 1933 darüber zu berichten, welche gesetzgeberischen Massnahmen er vorschlägt, um die bestehenden Lücken in der Gesetzgebung im Sinne eines ausreichenden Schutzes der öffentlichen Ordnung auszufüllen und welche andern, dem gleichen Zwecke dienenden Vorkehrungen er in Aussicht nimmt.»

Durch die Entgegennahme dieser Motionen war nun der Bundesrat in der Lage, an die Ausfüllung der in der Gesetzgebung bestehenden Lücken im Sinne eines ausreichenden Schutzes der öffentlichen Ordnung heranzutreten.

2. Nach dem Wortlaut der Motionen gehört sicherlich auch der gegenwärtig unzureichende Schutz der Armee, die ja insbesondere dazu berufen ist, bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung an erster Stelle mitwirken zu müssen, zu den offenkundigen Lücken in der gegenwärtigen Gesetzgebung.

In dieser Beziehung ist folgendes auszuführen:

Sie kennen alle die Dreiteilung, welche in den Artikeln 2, 3 und 4 des M. St. G. B. enthalten ist, welche gewissermassen drei Kreise unterscheidet, nach denen die Unterstellung unter das Militärstrafrecht geordnet wird.

Der engste Kreis des Art. 2 bezieht im Instruktionsdienste Zivilpersonen nur nach den Ziffern 7 und 8 ein, nämlich, wenn sie sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86) oder der Schwächung der Wehrkraft nach den Art. 94—96, der bekannte Fremdenlegionsartikel, die Verstümmelung und der Dienstpflichtbetrug. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben aber gezeigt, dass diese Ziffer 8 des Art. 2 ergänzt und erweitert werden sollte. Als Tatbestände, die namentlich dafür in Betracht fallen, sind die folgenden zu nennen:

a) Aufforderung mit Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht (Art. 98). Hier handelt es sich um das weitverbreitete antimilitaristische Treiben, wie es in der Presse und auch in der sonstigen Öffentlichkeit immer wieder in bedauerlicher Weise zutage tritt und wie es namentlich auch aus missverstandenen oder irregeleiteten Pazifismus von gewissen Angehörigen der Vereinigung antimilitaristischer Pfarrer betrieben wird; tatsächlich mahnt diese Minierarbeit gegen die soldatische Disziplin zum entschiedenen Aufsehen. Denn sie erfolgt nicht nur während des Militärdienstes, sondern auch ausserhalb desselben, zum Teil in der öffentlichen Aufforderung zur bewussten Verweigerung der Dienstpflicht; unsere Soldaten sollen nun aber nicht von unverantwortlichen und gesetzlich nicht fassbaren Hetzern in Gewissenskonflikte und zweideutige Situationen hineingetrieben werden; das Interesse der Armee fordert schon heute in der sog. Friedenszeit und nicht erst während eines aktiven Dienstes, dass eine derartige Anreizung unter Strafe gestellt wird.

b) Untergrabung der militärischen Disziplin (Art. 99), der sog. Soldatenbundartikel; wenn es jetzt auch um diese Organisationsform herum etwas stiller geworden zu sein scheint als vor 10 Jahren, so darf man sich doch nicht verhehlen, dass im Rahmen namentlich der kommunistischen Agitation mit ihrer Zelleneinrichtung auch diese Formen immer noch und jederzeit gefährlich werden können.

c) Ehrverletzung gegenüber einer Militärperson in bezug auf ihre dienstliche Stellung oder Tätigkeit (Art. 101 und 145 bis 148). Es ist mir wohlbekannt, dass bei der Beratung des Militärstrafgesetzbuches Bedenken geäussert worden sind, insbesondere die Tatbestände der Art. 145—148 ins Militärstrafgesetz aufzunehmen; nun sind sie aber im Gesetz, und gerade gewisse Vorkommnisse der jüngsten Zeit beweisen, dass dies doch sehr berechtigt war. Die gleichen Ereignisse verlangen nun aber, dass die sachliche Kompetenz des Militärstrafrechts in bezug auf Ehrverletzungen, begangen durch Zivilpersonen gegenüber einer Militärperson, mit Bezug auf ihre dienstliche Stellung und Tätigkeit unerlässlich erscheint; denn es ist doch sicherlich eine unhaltbare, ja gerade unmögliche Sachlage, wenn ein Kommandant, der auf schwierigen und verantwortungsvollen Posten gestellt und seine Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt hat, gezwungen wird, wenn er in schändlichster Weise nachher in der Presse und Öffentlichkeit in seiner Ehre angegriffen und «Mörder» gescholten wird, eine in die bundesgerichtliche Kompetenz fallende Geldsumme einklagen muss, um zu seinem Rechte zu gelangen. Dies bedeutet einen schlechthin unwürdigen Zustand; der Wehrmann hat Anspruch auf behördlichen Schutz, und der muss ihm zugebilligt werden, ohne dass er gezwungen ist, die Wiederherstellung seiner Ehre auf dem Wege des Zivilprozesses mühsam zu erkämpfen.

d) Aufnahme eines neuen Tatbestandes im Sinne von Art. 1 Ziff. 8 der Militärstrafgerichtsordnung (jetzt aufgehoben) in bezug auf strafbare Handlungen an Personen, die zur Armee gehören, und insbesondere an Sachen, die der Armee dienen. Bei letzteren ist namentlich an die sog. Sabotageakte zu denken, bei denen besonders in subjektiver Beziehung die allgemeinen Deliktstatbestände, wie Diebstahl, Eigentumsbeschädigung etc. nicht ausreichen.

Bei allen diesen Tatbeständen besteht eine derart nahe sachliche Beziehung zu den Militärpersonen oder der Armee gehörenden Sachen, dass es sich auch vom Standpunkt des Sondergesetzes aus sicherlich rechtfertigen lässt, die Zivilpersonen, die sich solche Delikte zuschulden kommen lassen, auch in Friedenszeiten, also jederzeit, direkt dem Militärstrafgesetz zu unterstellen; dies bedingt dann freilich gemäss Art. 218 MSTGB. auch deren Unterwerfung unter die Militärgerichtsbarkeit. Aber gerade dadurch wird eigentlich erst dem bestehenden Schutzbedürfnis genügt. Jedenfalls sind so die Garantien für eine einheitliche und zuverlässige Behandlung derartiger Tatbestände in ungleich höherem Masse gewährleistet, als wenn, was voraussichtlich die Regel sein wird, gewisse kantonale Gerichte dieselben zu beurteilen hätten. Die Zusammensetzung und

Qualität unserer Divisionsgerichte bürgt ohne weiteres dafür, dass die modernen, allgemeinen Grundsätze des gegenwärtigen Militärstrafgesetzbuches — ich denke dabei namentlich an Art. 44 des Gesetzes — auch gegenüber Zivilpersonen objektiv und ohne jede Einschränkung sachgemäss gehandhabt werden.

3. Allerdings würde die besprochene Ergänzung des Art. 2 Ziff. 8 eine teilweise Revision des Militärstrafgesetzbuches bedingen. Ob diese jetzt durchführbar ist, wird von gesetzgebungspolitischen Erwägungen abhängen, und, da das Gesetz erst seit bald 5½ Jahren in Kraft ist, vielleicht gewissen Bedenken rufen. Allein dies darf uns, wenn die Notwendigkeit einer derartigen Revision bejaht werden muss, sicherlich nicht abhalten, derartige Forderungen im Interesse der Armee mit allem Nachdruck zu stellen.

4. Der Bundesrat ist bei der Folgegebung der Motionen Walther und Béguin, wie die Botschaft an die Bundesversammlung zum Entwurfe eines Bundesgesetzes zum Schutze der öffentlichen Ordnung vom 8. Mai 1933 und der Gesetzesentwurf selbst zeigen, in der Weise vorgegangen, dass er eine Strafrechtsnovelle in Vorschlag bringt, in die er die einschlägigen Bestimmungen aus dem Strafgesetzentwurf zum Teil ohne Aenderung übernommen hat. Uns interessiert insbesondere Art. 3 Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Pflicht, der eine Wiedergabe von Art. 243 des Entwurfes darstellt und im wesentlichen dem Art. 98 MSTGB. entspricht, der schon heute für die dem Militärstrafgesetzbuch unterworfenen Personen Gültigkeit hat. Damit ist einem der vorhin formulierten Begehren, wenigstens teilweise, aber eben auch nur teilweise entsprochen. Die Botschaft bemerkt dazu: «Der Vorschlag bedeutet eine Erweiterung für die Zivilpersonen, welche bis jetzt nur dann nach Art. 98 MSTGB. strafbar waren und dann vor den Militärrichter gestellt werden können, wenn ihre öffentliche Aufforderung oder Verleitung in Zeiten aktiven Dienstes erfolgt; das wird nun mit voller Absicht geändert; es soll künftig auch die Zivilperson, die solche Aufreizung oder gar Anstiftung ausser des Aktivdienstes begeht, vor den bürgerlichen Strafrichter gezogen werden.» Nach Art. 7 sind die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt, wobei aber das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Untersuchung und Verurteilung auch den kantonalen Behörden übertragen kann. Der Bundesrat will nämlich trotz der betonten Dringlichkeit der Schutzmassnahme kein Ausnahmegesetz schaffen, sondern allgemein gültige Bestimmungen aufstellen, die zum Teil schon im Strafgesetzentwurf, wie er von den eidgenössischen Räten angenommen worden ist,

enthalten sind und die, wenn der Entwurf Gesetzeskraft bekommt, von diesem einfach aufgesogen werden sollen; auf weitergehende Vorschläge, die den oben skizzierten entsprochen hätten und durch Herübernahme der Art. 99, 101, 145—148 MSTGB. in die Novelle als Erweiterung des Bundesstrafrechts zu betrachten gewesen wären, ist der Bundesrat nicht eingetreten.

Ich halte nun aber dafür, dass die Organe der Militärrechtspflege nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, auf die Wünschbarkeit der erwähnten Gesetzesrevision hinzuweisen und darauf auch zuhanden der zuständigen parlamentarischen Instanzen aufmerksam zu machen.

„Und dennoch.“

Von Oberstleutnant i. Gst. Sennhauser.

Der Präsident des Zentralvorstandes der Schweiz. Gesellschaft der Motorfahrer-Offiziere wirft mir in Nr. 8 dieser Zeitschrift völlige Unkenntnis der Verhältnisse des Motorwagendienstes vor, weil ich gewagt habe, die Forderung aufzustellen, dass der M. W. D. auf sein gutes Rekrutenmaterial zugunsten der Erhaltung der Bestände der Infanterie verzichte und sich mit ältern, erst nachträglich zum M. W. D. versetzten Leuten begnüge. Auch Herr Oberleutnant Luchsinger verteidigt die Rekrutenschule des M. W. D. (in Nr. 7) und stellt die Behauptung auf, der Fachdienst sei im M. W. D. komplizierter als anderswo.

Den Vorwurf, ich ignoriere die Wichtigkeit des M. W. D., glaube ich nicht verdient zu haben. Ich war von jeher für weitgehende Ausnützung der Motorisierung; das werden alle bezeugen können, die mich dienstlich oder in der ausserdienstlichen Tätigkeit in dieser Sache gehört haben. Doch habe ich auch Grenzen in der Tunlichkeit und Anwendungsfähigkeit der Motorisierung wahrgenommen. Und meine Behauptungen können sich eben doch auf gemachte Beobachtungen stützen, die ich mir nicht nehmen lasse (auch in bezug auf das Herumstehen).

Ich anerkenne vollauf die Berechtigung eines gut funktionierenden Motorwagendienstes. Aber hat unsere Motorartillerie nicht schon schwierige Stellungenbezüge im Gebirge erfolgreich gemacht, bevor ihr Personal in speziellen Motorwagen-Rekrutenschulen ausgebildet worden ist? Und dies zu einer Zeit, wo man noch nicht die enorme Auswahl an guten Chauffeuren und Mechanikern hatte wie jetzt! Und ist nicht gerade die Schlacht an der Marne, mit der Herr Oberstleutnant Demmer exemplifiziert, der prächtigste Beweis dafür, dass auch mit nicht lange militärisch-fachtechnisch ausgebildeten Motorfahrern ganz Ansehnliches geleistet werden kann?

In einer Milizarmee muss unbedingt und radikal der Grundsatz angewendet werden, dass man die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Zivilleben ausnützt, wo immer es nur geht. Das schafft auf jenen Gebieten, wenn nicht Ueberlegenheit, so doch Ebenbürtigkeit im Vergleich zu stehenden Armeen, deren junge Soldaten noch herzlich wenig Berufserfahrung besitzen. Nicht in allen Waffen- und Untergattungen ist dieses Ausnützen ziviler Kenntnisse und Fertigkeiten möglich. Es kommt z. B. nicht zur Geltung beim Umgang mit den automatischen Waffen. Trotzdem hat man in der Landwehr in einem W. K. Füsiliere zu Lmg.-Schützen ausgebildet. Wenn man weiss, was für Uebung es braucht, um mit dem Lmg. richtig schiessen zu können, so muss